



H&S Produktionsordnung – Arbeitsschutzkoordination 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein	2
1.1 Geltungsbereich und Grundlagen	2
1.2 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	2
1.3 Arbeitsschutzkoordination	2
1.4 Organisation Arbeitsschutzkoordination auf Seite der Produktion	3
1.4.1 Funktionsträger des Auftraggebers (Produktion)	3
1.4.2 Sanktionsmöglichkeiten	3
1.5 Produktionsspezifische Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers	3
1.5.1 Gefährdungsbeurteilung	3
1.5.2 Verantwortlicher Ansprechpartner Auftragnehmer	3
1.5.3 Unterweisungen Mitarbeitender / Einweisung Verantwortlicher von Fremdfirmen	3
1.5.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	4
1.5.5 Ersthelfer / Brandschutzhelfer	4
1.5.6 Qualifizierungsnachweise	4
1.5.7 Führen von Flurförderzeugen, Hubarbeitsbühnen und Fahrzeugen	4
1.5.8 Verwendung von offenem Feuer – Heißenarbeiten	4
1.5.9 Meldung von erkannten Gesundheitsgefährdungen und Unfällen	5
1.5.10 Arbeits- und Ruhezeiten	5
1.6 Haftung	5
2. Produktionsspezifische Vorgaben	5
2.1 Alkohol und Drogen	5
2.2 Flucht- und Rettungswege / Sammelpunkte	5
2.3 Tragen von Sicherheitsschuhen und Warnwesten	5
2.4 Arbeitsmittel Allgemein	6
2.5 Sonnen- und Hitzeschutz	6
2.6 Unwetter mit Blitzschlag	6
2.7 Arbeiten am Wasser	6
2.8 Arbeiten mit Absturzgefahr, in der Höhe oder auf verschiedenen Ebenen	6
2.9 Gefährdung durch Betrieb von Scheinwerfern, Showlaser, Hochleistungsprojektoren, LED-Wänden	7
2.10 Kranarbeiten	7
2.11 Fahren auf dem Gelände	7
2.12 Hubarbeitsbühnen Gabelstapler Golf-Cart Gator Motor-Roller Fahrrad	8
2.13 Anschluss von mobilen elektrischen Anlagen	8
2.14 Mobile Flüssiggasanlagen	8
3. Ereignisfall melden	9

Veranstalter | Produktion:

Superbloom Festival GmbH & Co. KG | Pfuelstr. 5 | D-10997 Berlin

Verfasser:

support factory GmbH | Pestalozzistraße 4 | D-30451 Hannover | info@support-factory.net

Gender-Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1. Allgemein

1.1 Geltungsbereich und Grundlagen

Diese **Health & Safety Produktionsordnung (H&S-Produktionsordnung)** gilt für alle Auftragnehmer und deren Subunternehmer, soweit sie in Verbindung mit der Produktion auf dem Veranstaltungsgelände und den dazugehörigen Bereichen tätig sind.

Firmen mit Sitz im Ausland, die für Arbeiten Mitarbeiter entsandt haben, sind verpflichtet sich an die am Erfüllungsort geltenden Gesetze und Vorschriften im Arbeitsschutz zu halten. Dazu zählen u. a. das Arbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Unfallverhütungsvorschriften etc. Die Firmen haben sich eigenverantwortlich zu informieren.

1.2 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Jedes Unternehmen ist grundsätzlich für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Mitarbeitenden selbst verantwortlich. Daraus ergibt sich unter anderem die Verpflichtung

- zur Gestaltung eines sicheren Arbeitsplatzes,
- die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen zu sämtlichen durchzuführenden Arbeiten,
- die Umsetzung von Maßnahmen zur Risikominimierung,
- Qualifizierung und regelmäßige Unterweisung der Mitarbeitenden, sowie die
- Wirksamkeitsprüfung und ggf. notwendige Korrekturmaßnahmen.

Grundlage sind die am Erfüllungsort geltenden Vorschriften und Gesetze für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz.

1.3 Arbeitsschutzkoordination

Bei der zeitgleichen Zusammenarbeit mehrere Unternehmen können gegenseitige Gefährdungen entstehen, die nur durch Abstimmung zwischen den Beteiligten reduziert werden können. Aus diesem Grund gibt es die **gesetzliche Verpflichtung zur Koordination**. Diese Verpflichtung zur Koordination ist zwischen Unternehmen sowie deren Subunternehmern gem. [DGUV Vorschrift 1, Grundlagen der Prävention, §6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen](#) sowie [Betriebssicherheitsverordnung §13 Abs. 2](#) eigenverantwortlich umzusetzen.

In Bereichen in denen einzelnen Unternehmen / Gewerke nicht im direkten Auftragsverhältnis zueinander stehen und/oder ihnen nicht alle Informationen für eine Koordination vorliegen, ist eine selbstorganisierte Koordination nicht möglich. Daher setzt der Veranstalter eine **Arbeitsschutzkoordination für bestimmte Arbeitsbereiche** ein.

Darüber hinaus stellt der Veranstalter in dieser **H&S-Produktionsordnung zum Schutz aller Beteiligten grundsätzlich einzuhaltende Regeln** auf. Diese sind unabhängig von der Zusammenarbeit mit anderen Gewerken und/oder Unternehmen einzuhalten.

Die Auftragnehmer sind verpflichtet die Produktionsleitung und Arbeitsschutzkoordination mit einem ausreichenden Vorlauf von mindestens drei Werktagen vor Beginn der Arbeiten zu informieren, sollte die durchzuführende Tätigkeit eine Gefährdung für im gleichen Bereich tätige Unternehmen darstellen können.

1.4 Organisation Arbeitsschutzkoordination auf Seite der Produktion

1.4.1. Funktionsträger des Auftraggebers (Produktion):

Durch den Auftraggeber (Produktion) werden die **Produktionsleitung** und die **Arbeitsschutzkoordination** benannt. Diese sind u. a. für die vorgenannte *Arbeitsschutzkoordination für bestimmte Arbeitsbereiche* und Kontrolle der in dieser H&S-Produktionsordnung festgesetzten Maßnahmen bestellt.

Darüber hinaus ist die Arbeitsschutzkoordination Ansprechpartner für Fragen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz im Rahmen der Produktion.

Den **Anweisungen der Produktionsleitung** sowie **Hinweise zu Abweichungen von Maßgaben dieser H&S-Produktionsordnung durch die Arbeitsschutzkoordination** sind von allen auf der Produktion tätigen Personen Folge zu leisten. In erster Linie werden die, durch die Auftragnehmer benannten Ansprechpartner für den Arbeitsschutz über Abweichungen informiert und sind verpflichtet dies in ihrer Organisation ggf. weiter zu eskalieren. Im Falle einer Zuwiderhandlung der in der H&S-Produktionsordnung festgelegten Maßnahmen, können darüber hinaus Mitarbeitenden direkt angesprochen und auf die Einhaltung hingewiesen werden.

1.4.2. Sanktionsmöglichkeiten:

Die Produktionsleitung kann bei groben Verstößen gegen die H&S-Produktionsordnung Auftragnehmer für einen bestimmten Zeitraum oder endgültig der Produktion verweisen. Dies gilt auch für einzelne Mitarbeitende bei groben Fehlverhalten.

1.5 Produktionsspezifische Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers

1.5.1. Gefährdungsbeurteilung

Für alle produktionsspezifischen Tätigkeiten der Mitarbeitenden hat der Auftragnehmer eine Risikobewertung in Form einer Gefährdungsbeurteilung gemäß den Maßgaben der für sein Unternehmen zuständigen Arbeitsschutzbehörde bzw. Berufsgenossenschaft erstellt und kann das entsprechende Dokument auf Verlangen nachweisen.

1.5.2. Verantwortlicher Ansprechpartner Auftragnehmer:

Der Auftragnehmer (AN) benennt einen verantwortlichen **Ansprechpartner für den Arbeitsschutz**, der sowohl fachlich als auch persönlich für diese Funktion geeignet und während der gesamten Tätigkeit vor Ort ist. Dieser ist gegenüber den Mitarbeitenden des AN und ggf. tätigen Subunternehmern hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz weisungsbefugt.

Der Auftragnehmer und der von ihm benannte Ansprechpartner ist verpflichtet an der [Online-Arbeitssicherheitseinweisung](#) teilzunehmen und die Teilnahme sowie die Kenntnis der H&S-Produktionsordnung vor Beginn der Arbeiten zu bestätigen.

Darüber hinaus hat er Kenntnis über alle relevanten Maßnahmen dieser **H&S-Produktionsordnung** und ist verpflichtet die für sein Gewerk zutreffenden in der Planung und Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen im Rahmen seiner Tätigkeit auf dieser Produktion zu berücksichtigen.

1.5.3. Unterweisungen Mitarbeitender / Einweisung Verantwortlicher von Fremdfirmen

Der Ansprechpartner ist verpflichtet **vor Beginn der Arbeiten**

- die Inhalte der Online-Sicherheitsunterweisung, sowie
- die Inhalte dieser H&S-Produktionsordnung

in der produktionspezifischen **Unterweisung der eigenen Mitarbeitenden** sowie in der **Einweisung** von verantwortlichen Personen von ggf. durch das Unternehmen **beauftragten Subunternehmern** zu vermitteln.

Diese produktionspezifischen Unterweisungen von Mitarbeitenden und Einweisung von Verantwortlichen für Arbeitsschutz von beauftragten Subunternehmern sind **schriftlich zu dokumentieren**.

Bitte beachten: Diese produktionspezifischen Unterweisungen und Einweisungen sind lediglich ergänzend und ersetzen nicht eine **Grundunterweisung von Mitarbeitenden des eigenen Unternehmens** bzw. **Mitarbeitern aus der Arbeitnehmerüberlassung** gem. [ArbSchG §12 Unterweisungen](#).

1.5.4. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seinen Mitarbeitenden die, für die Tätigkeit notwendige persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung gestellt wird. Die Kosten für die PSA trägt der Auftragnehmer.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass dies ggf. auch PSA wie z. B. Warnwesten beinhaltet, die in dieser H&S-Produktionsordnung gefordert werden.

1.5.5. Ersthelfer / Brandschutzhelfer

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Anzahl der Mitarbeitenden als Ersthelfer und Brandschutzhelfer qualifiziert und anwesend ist.

Bitte beachten: der von Seiten der Produktion ggf. bereitgestellte Sanitätsdienst ersetzt nicht die Verpflichtung eine ausreichende Anzahl von Ersthelfern vorzuhalten.

1.5.6. Qualifizierungsnachweise

Alle Mitarbeitenden müssen entsprechend Ihrer Tätigkeit qualifiziert sowie fachlich und persönlich für die auszuführende Tätigkeit geeignet sein. Die **Qualifizierungsnachweise sind durch den verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort vorzuhalten**.

1.5.7. Führen von Flurförderzeugen, Hubarbeitsbühnen und Fahrzeugen

Durch die unsachgemäße Benutzung von Flurförderzeugen und Hubarbeitsbühnen kann ein hohes Risiko für den Bediener aber auch für unbeteiligte Dritte in der Umgebung des Flurförderzeugs entstehen. Daher ist eine entsprechende Qualifizierung und Unterweisung des Bedieners von Flurförderzeugen eine wichtige Voraussetzung.

Der Auftragnehmer hat gem. [DGUV Vorschrift 68](#) sowie [DGUV Vorschrift 70](#) Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Mitarbeitenden eine entsprechende **Qualifizierung** besitzen und sie ordnungsgemäß unterwiesen wurden. Der Nachweis ist beim Führen von Flurförderzeugen in Form eines „Fahrauftrags“ gem. §7 DGUV Vorschrift 68 auf Verlangen vorzuweisen.

Auch beim Führen und Fahren von anderen motorbetriebenen Fahrzeugen wie z. B. Golf Cart, Gatoren, Rollern, Fahrrädern ist eine ggf. notwendige Qualifizierung sicherzustellen und eine Unterweisung zu erfolgen. Dies kann ebenfalls nach dem Prozess des vorgenannten „Fahrauftrags“ erfolgen. Hierbei sind die entsprechenden Vorgaben der [Betriebssicherheitsverordnung](#) zu beachten.

1.5.8. Verwendung von offenem Feuer – Heißarbeiten

Feuergefährliche Arbeiten sind nur mit einem entsprechenden Erlaubnisschein möglich.

Zu den sogenannten Heißarbeiten zählen z. B. Schweißarbeiten, Schneidarbeiten, Lötarbeiten, Trennarbeiten, Auftauarbeiten sowie jegliche Arbeiten mit offenem Feuer oder Funkenflug.

Die genannten Arbeiten sind im Vorfeld bei der Produktionsleitung anzumelden und können erst nach ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung in Form des Erlaubnisscheines durchgeführt werden.

1.5.9. Meldung von erkannten Gesundheitsgefährdungen und Unfällen

Erkannte Gesundheitsgefährdungen sind der Arbeitsschutzkoordination unverzüglich zu melden und die Arbeiten in den betreffenden Bereichen einzustellen.

Die Arbeitsschutzkoordination ist über jeden Schaden und Unfall umgehend zu informieren.

1.5.10. Arbeits- und Ruhezeiten

Unzureichende Ruhezeiten und/oder Arbeitszeiten über das zulässige Maß hinaus erhöhen das Gesundheits- und Unfallrisiko für Mitarbeitende. Die Verpflichtungen aus dem [Arbeitszeitgesetz](#) (ArbZG) sind dementsprechend anzuwenden.

1.6 Haftung

Die Auftragnehmer sowie Ihre Subunternehmer haften für alle Schäden, die durch einen vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen die Inhalte dieser H&S-Produktionsordnung entstehen.

2. Produktionsspezifische Vorgaben

2.1 Alkohol und Drogen

Auf dem gesamten Gelände besteht ein generelles Verbot von Alkohol, Drogen und anderen berauschenden Mitteln vor oder während der Arbeit.

2.2 Flucht- und Rettungswege / Sammelpunkte

Die Ansprechpartner der Auftragnehmer haben sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der Flucht- und Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Feuerlöscher, Rettungsringe am Wasser sowie Sammelpunkte zu informieren und dies in der produktionspezifischen Unterweisung ihrer Mitarbeiter bzw. Einweisung der Verantwortlichen Ihrer Subunternehmer zu vermitteln.

In Bereichen, in denen diese Informationen nicht vor Ort z. B. in Form eines Flucht- und Rettungsplans ersichtlich sind erhalten die Ansprechpartner die entsprechenden Angaben bei der Anmeldung durch die Arbeitsschutzkoordination.

2.3 Tragen von Sicherheitsschuhen und Warnwesten

Während der gesamten Auf- und Abbauphase sind in Bereichen, in denen Flurförderzeuge wie z. B. Hubarbeitsbühnen, Gabelstapler, Radlader eingesetzt werden oder mit KFZ- oder LKW-Verkehr zu rechnen ist, grundsätzlich Warnwesten zu tragen.

Bei Warnwesten sind die in [DGUV Information 212-016 "Warnkleidung"](#) genannten Vorgaben zu beachten.

Es besteht die Anforderung der **Schutzklasse 2**. Hierbei muss eine fluoreszierende Fläche von 0,5m² und eine reflektierende Fläche von 0,13m² mindestens vorhanden sein. Zulässig sind für die Produktion neben den in der DGUV Information 212-016 genannten **fluoreszierenden Farben** „Gelb“, „Orange-Rot“ und „Rot“ auch „Neon-Grün“ zulässig.

Hinweis: Bei hohen Temperaturen ist auf die Verwendung von Westen mit einer atmungsaktiven Ausstattung zu achten.

Bei Tätigkeiten in Bereichen, in denen das Risiko einer Verletzung der Füße besteht, sind Sicherheitsschuhe mit Zehen- und Fersenkappe sowie durchtrittsicherer Sohle zu tragen. Dies betrifft jegliche Bereiche in denen Be- und Entladungen, Auf- und Abbauarbeiten stattfinden.

2.4 Arbeitsmittel Allgemein

Alle Arbeitsmittel, Maschinen, Werkzeuge, elektrischen Betriebsmittel, Leitern und Tritte sowie Flurförderzeuge und Fahrzeuge müssen nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften geprüft sein. Die Durchführung der Prüfung muss durch entsprechende Kennzeichnung oder Vorlage von Nachweisen wie z. B. Prüfprotokollen jederzeit nachgewiesen werden können. Die Unterlagen müssen vor Ort vorliegen oder barrierefrei digital zugänglich sein.

Auch bei entsprechender Kennzeichnung hat vor Inbetriebnahme eine Sichtprüfung auf Defekte und Beschädigungen zu erfolgen. Defekte und beschädigte Arbeitsmittel sind zu kennzeichnen und gegen eine weitere Verwendung zu schützen.

Die Arbeitsmittel sind ausschließlich bestimmungsgemäß und auf Grundlagen der arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben von unterwiesenem und ggf. geschultem Personal zu nutzen.

2.5 Sonnen- und Hitzeschutz

Bei hohen Temperaturen sowie starker Sonneneinstrahlung besteht bei Arbeiten im Freien das Risiko einer Überhitzung, Sonnenbrand und Hitzschlag. Zur Risikominimierung gehören u. a. Maßnahmen wie z. B. entsprechende Bekleidung, Kopfbedeckung, Benutzung von Hautschutz (Sonenschutzcreme), ausreichendem Trinken von Wasser und Pausen im Schatten.

Bei Arbeiten in Innenräumen mit hoher Wärmentwicklung ist ebenfalls für ausreichend Getränke zu sorgen.

2.6 Unwetter mit Blitzschlag

Bei Arbeiten im Freien oder im Bereich von Outdoor-Bühnen sowie in Containern ist bei Unwettern mit Blitzschlaggefahr umgehend ein sicherer Aufenthaltsort aufzusuchen und Sammelstellen zu vereinbaren.

2.7 Arbeiten am Wasser

Bei Arbeiten am Wasser besteht ein erhöhtes Risiko des Ertrinkens. Dies kann auch bei geringem Wasserstand bestehen, falls die Person z. B. stürzt und das Bewusstsein verliert. Aus diesem Grund ist bei Arbeiten am Wasser eine erhöhte Aufmerksamkeit gefordert und auch kurzzeitige Alleinarbeiten zu vermeiden.

2.8 Arbeiten mit Absturzgefahr, in der Höhe oder auf verschiedenen Ebenen

Bei Arbeiten mit Absturzgefahr, Arbeiten in der Höhe und Arbeiten auf verschiedenen Ebenen besteht generell ein erhöhtes Risiko durch

- Absturz und
- herabfallende Gegenstände.

Aus diesem Grund ist durch eine Gefährdungsbeurteilung das Risiko zu bewerten und entsprechende Maßnahmen wie z. B. Tragen einer PSAgA, Anbringen von Netzen, Verwendung von Rückhaltesystemen etc. festzulegen und umzusetzen.

In jedem Fall ist bei Arbeiten in der Höhe der **darunterliegende Gefährdungsbereich für Dritte abzusichern**. Dies kann z. B. durch eine Absperrung oder durch eine personelle Absicherung erfolgen.

Bei Vorliegen von Risiken, bei denen ggf. eine Höhenrettung notwendig wird, ist ein entsprechendes **Konzept zur Höhenrettung** zu erstellen und in die Unterweisung / Einweisung einzubeziehen. Das Höhenrettungskonzept ist auf Verlangen vorzuweisen.

2.9 Gefährdung durch Betrieb von Scheinwerfern, Showlaser, Hochleistungsprojektoren, LED-Wänden

Von Scheinwerfern, Hochleistungsprojektoren, Showlasern oder LED-Wänden kann, eine Gefährdung für Augen und Haut auf Grund der optischen Strahlung bestehen.

Es sind bereits im Rahmen der Planung für Auf- und Abbau sowie Wartungs- oder Umbauarbeiten entsprechende Gefährdungen für im gleichen Bereich tätige eigene Mitarbeitende aber auch Mitarbeitende anderer Unternehmen zu ermitteln.

Die Risikogruppen und Sicherheitsabstände sind ebenso im Vorfeld zu ermitteln und entsprechende Maßnahmen zur Absicherung von Risikobereichen festzulegen und umzusetzen.

Unternehmen, die entsprechende Technik einbauen und/oder bedienen sind dazu verpflichtet un- aufgefordert die Produktionsleitung / Technische Leitung vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

Verbindlich zu berücksichtigen und einzuhalten sind dabei

- Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV)
- Technische Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (TROS)
- Risikogruppen gem. DIN EN 62471
- Weitere für das Betriebsmittel oder die Tätigkeit geltende Gesetze, Verordnungen oder Normen.

Weitere Informationen können den folgenden Fachinformationen entnommen werden.

[VBG-Fachwissen: Sicherheit bei Veranstaltungen und Produktionen - Scheinwerfer](#)

[DGUV Information 203-036 „Laser-Einrichtungen für Show- und Projektionsanwendungen“](#)

2.10 Kranarbeiten

Beim Heben und Transportieren von Lasten mittels eines Krans sind besondere Maßnahmen zum Schutz von Personen im Arbeitsbereich des Krans zu planen und umzusetzen.

Die Vorgaben der [DGUV Vorschrift 52 „Krane“](#) sind zu berücksichtigen. Dies betrifft sowohl den Betreiber und Führer des Krans als auch die Mitarbeitenden, die an der Bewegung von Lasten mittels eines Krans beteiligt sind.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen im Sinne der Arbeitsschutzkoordination zu beachten:

- Das Anschlagen von Material darf ausschließlich durch unterwiesene Beschäftigte erfolgen, die über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.
- Die Kommunikation zwischen Kranführer und Einweiser erfolgt mittels der in DIN 33409 „Sicherheitsgerechte Arbeitsorganisation; Handzeichen zum Einweisen“ vorgegebenen Handzeichen oder über Sprechfunk.
- Der Bereich in dem Lasten angeschlagen oder bewegt werden ist durch Absperrung oder personelle Absicherung gegen Betreten oder Durchlaufen von Dritten zu sichern.
- Für die am Boden tätigen Mitarbeitenden besteht Helmpflicht.

2.11 Fahren auf dem Gelände

Fahrzeugverkehr auf dem Gelände erfolgt nach den Maßgaben der Straßenverkehrsordnung.

In vielen Bereichen ist mit Fußgängern und anderen Verkehrsteilnehmern zu rechnen. Es ist generell in Schrittgeschwindigkeit (max. 15 km/h) und – soweit technisch möglich – mit eingeschalteter Warnblinkanlage zu fahren.

2.12 Hubarbeitsbühnen | Gabelstapler | Golf-Cart | Gator | Motor-Roller | Fahrrad

Für alle genannten Fahrzeuge und Flurförderzeuge gilt, Fahren nur mit...

- vorherige Einweisung oder Unterweisung,
- Berücksichtigung der Betriebsanweisung des Herstellers (im Fahrzeug / Flurförderzeug zu finden),
- Tragen einer Warnweste.

Bei **Hubarbeitsbühnen und Teleskopsteigern** ist – soweit eine Möglichkeit des Anschlagens von Seiten des Herstellers vorgesehen ist – die Benutzung einer **PSAgA** einzuhalten. Des Weiteren ist bei Anstoßgefahr des Kopfes ein Helm zu tragen. Bei Arbeiten, die auf einer Hubarbeitsbühne / einem Teleskopsteiger durchgeführt werden ist generell der Bereich unterhalb des Flurförderzeugs abzusperren oder personell abzusichern. Dies muss in einem ausreichenden Radius um das Flurförderzeug erfolgen, um Dritte vor der Gefährdung durch herabfallende Gegenstände zu schützen.

Bei der **Benutzung von Motor-Rollern** ist ein Schutzhelm zu tragen. Soweit die Möglichkeit des Anlegens eines **Sicherheitsgurtes in Gatoren oder Golfcarts** besteht, sind diese zu nutzen.

Darüber hinaus sind folgende ausgehängte Richtlinien zu beachten:

- Richtlinien zum Führen von Flurförderzeugen
- Richtlinie zum Umgang mit Fahrrädern & Lastenrädern
- Richtlinie zum Führen von Golf Carts & Gatoren
- Richtlinie zum Führen von Motorrollern

2.13 Anschluss von mobilen elektrischen Anlagen

Die Übergabe von elektrischen Anschlüssen (z. B. Hausanschluss, Aggregat etc.) sowie die Errichtung und der Betrieb erfolgen auf Basis **einschlägiger elektrotechnischer Vorschriften und Regeln**. Ausschließlich durch den Errichter überprüfte und freigegebene Anschlüsse dürfen in Betrieb genommen werden.

Anschlüsse sind nach Möglichkeit mit RCDs abzusichern. Sollte im Anlagen-, und/oder Außenbereich nicht eindeutig sein, ob eine RCD-Absicherung vorhanden ist, muss ein RCD Zwischenstecker (z.B. P-RCDS, Baustromverteiler mit entsprechender Sicherung etc.) verwendet werden.

Als Grundlage für die Mindestanforderung kann der durch die **IGVW Interessengemeinschaft Veranstaltungswirtschaft** veröffentlichte Qualitätsstandard **SQP4 Mobile Elektrische Anlagen in der Veranstaltungstechnik** verwendet werden.

2.14 Mobile Flüssiggasanlagen

Beim Einsatz von mobilen Flüssiggasverbrauchsanlagen wie z. B. beim Betrieb von Kochgeräten und Heizgeräten sind die einschlägigen Vorschriften und Regeln zu Inbetriebnahme, Prüfung und zum Brandschutz zu beachten.

Es gelten die Vorgaben aus „Information zum Aufstellen von Flüssiggasanlagen bei Veranstaltungen (gewerblicher Gebrauch)“ der Feuerwehr München und der [DGUV Vorschrift 79](#).

Darüber hinaus wird die [Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung bei der Verwendung von Flüssiggas](#) (Auszug aus DGUV Regel 110-010 „Verwendung von Flüssiggas“) empfohlen.

Alle notwendigen Prüfdokumente wie z. B. Dokumentation der Prüfung und Kontrolle der Flüssiggasanlage gem. BetrSichV, TRBS 1203 und DGUV Regel 110-010 sind auf Verlangen vor Ort vorzuweisen.

3. Ereignisfall melden

Im Falle eines Unfalls oder eines Brandfalls ist umgehend der **Notruf 112** zu wählen.

In jedem Fall beachten: Eigengefährdung vermeiden!

Entsprechende Notrufnummern sowie weitere wichtige Angaben erhält der Ansprechpartner des Auftragnehmers bei der Anmeldung durch die Arbeitsschutzkoordination.

Bei Absetzen eines Notrufs sollten folgende Informationen weitergegeben werden:

- Wo ist etwas passiert?
- Was ist passiert?
- Welche Verletzungen?
- Wie viele sind betroffen?
- Wer meldet?
- **Warten auf Rückfragen!**

Im Brandfall sind darüber hinaus folgende Punkte zu beachten

- Bringen Sie sich in Sicherheit
- Gefährdete Personen mitnehmen
- Hilfsbedürftigen Personen helfen
- (Fenster und Türen schließen)
- Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- Keine Aufzüge benutzen
- Anweisungen der Brandschutzhelfer beachten
- Sammelstelle aufsuchen
- Löschversuch unternehmen
- Feuerlöscher benutzen